

Verkündet
am 25. Januar 1957
Grunau, Justizobersekr.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2508 029

Im Namen des Volkes
In dem Rechtsstreit

der Firma F. [REDACTED] & K. [REDACTED] GmbH, gesetzlich vertreten durch
die Geschäftsführer Dr. jur. Hannes St. [REDACTED], Kaufmann
Alfred M. [REDACTED] in L. [REDACTED] / W. [REDACTED],

Klägerin, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma P. [REDACTED] & Co., Kaffee-Großrösterei, Fl. [REDACTED] / Sch. [REDACTED]
[REDACTED]-H. [REDACTED], A. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1957
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. h. c. Wilde,
Dr. Bock, Dr. Nastelski, Dr. Weiß und Dr. Spreng

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3.
Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg
vom 23. Februar 1956 wird zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten wird das vorbezeich-
nete Urteil aufgehoben.

Die Klage wird in vollem Umfange abgewiesen.

173
- 1 a -

Die Kosten des Rechtsstreits werden der
Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Hersteller von Kaffee-Ersatzmitteln und stehen miteinander in Wettbewerb. Seit Herbst 1953 fügt die Beklagte ihrem unter der Marke "S [REDACTED]" in Halbpfundpackungen vertriebenen Fabrikat kleine Figuren aus elfenbeinfarbigem Kunststoff bei, die in unterschiedlichen Größen durchweg Darstellungen aus dem ländlichen Leben (Menschen, Tiere, Gebäude, Bäume und dgl.) zum Gegenstande haben. Unter dem Fuß sind die Figuren mit dem Reklameaufdruck "S [REDACTED]" versehen. Die Packungen der Beklagten enthalten in roter Kursivschrift den Aufdruck "mit Figurenwerbung". Die Beklagte läßt auch in den Einzelhandelsgeschäften durch Werbekartons auf die Figuren hinweisen. Die Kartons zeigen ein Bild der Packung, daneben sind einige Originalfiguren angeheftet, von denen die Klägerin behauptet, sie seien größer als die den Packungen beigelegten Figuren. Auf anderen Werbeplakaten der Beklagten heißt es: "mit der beliebten Bauernhof- und Tierfigurenwerbung".

Die Klägerin hat in dem Angebot, der Ankündigung und der Gewährung der Zugaben der Beklagten einen Verstoß gegen die Zugabeverordnung und eine unlautere Wettbewerbsmaßnahme erblickt. Sie hat behauptet, die Figuren hätten einen Verkehrswert von etwa 0,10 bis 0,25 DM und würden zu diesen Preisen in Spielwarengeschäften verkauft. Dieser Wert sei sowohl absolut als auch im Verhältnis zum Verkaufspreis der Packung zu hoch, als daß die Zugaben noch als geringwertige Kleinigkeiten bezeichnet werden könnten. Der Reklameaufdruck müsse außer Betracht bleiben, weil er nicht deutlich sichtbar sei. Überdies könne nicht einmal auf den Wert der Einzelfiguren abgestellt werden. Die Figuren seien zum Sammeln bestimmt und geeignet. Für sich allein seien sie nicht verwendbar. Maßgebend für die Frage der zugaberechtlichen



Zulässigkeit sei daher der Wert des Sammelergebnisses, das in jedem Falle über der Geringwertigkeitsgrenze liege. Mit ihrer Zugabenwerbung gehe die Beklagte darauf aus, einen psychologischen Kaufzwang auf die Käufer auszuüben. Auch mache sie sich den Spiel- und Sammeltrieb der Kinder zunutze. Das sei im Sinne der §§ 1 UnlWG, 826 BGB unlauter. Darüber hinaus verstoße die Beklagte gegen § 3 UnlWG, indem sie auf den Werbekartons größere Figuren zur Schau stelle, als den Figuren beigelegt würden.

Mit der Klage hat die Klägerin die Beklagte auf Unterlassung und Auskunfterteilung in Anspruch genommen sowie die Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht begehrt.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie ist der Auffassung, daß der Beurteilung nur der Wert der Einzelfiguren zugrunde gelegt werden könne. Die Figuren seien zwar zum Sammeln geeignet. Sie könnten aber auch einzeln als Spielzeug verwendet werden. Der Verkehrswert der Einzelfigur sei bei einem Fabrikpreis von 0,01 bis 0,02 DM auf höchstens 0,04 bis 0,06 DM zu veranschlagen und liege damit unter der Geringwertigkeitsgrenze. Die Figuren würden im übrigen nur als Zugabeartikel hergestellt und seien im Spielzeughandel nicht erhältlich. Auch ein Verstoß gegen die §§ 1 UnlWG, 826 BGB liege nicht vor. Insbesondere sei es nicht unlauter, sich des Spiel- und Sammeltriebes der Kinder im Rahmen einer nach der Zugabeverordnung zulässigen Zugabenwerbung zu bedienen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im zweiten Rechtszuge hat die Klägerin dem Unterlassungsantrage folgende Fassung gegeben:

"der Beklagten zu verbieten, bei dem Vertrieb von Kaffee-Ersatzmitteln Sammelfiguren aus Kunststoff, insbesondere solche, die auf ländliche Verhältnisse passen, vornehmlich solche, die sich auf das Leben auf dem Lande, besonders einem Bauernhof, in Wald und Heide beziehen, zuzugeben und insbesondere Werbeplakate mit einer Abbildung der Ausstattung ihrer Kaffee-Ersatzmischungspackung und einer Mehrzahl von aufgehefteten Sammelfiguren aus Kunststoff zu verwenden, und zwar in der Größe, wie Anlage 3 zu der Verfügungssache der Parteien 27 Q 105/53 sowie die 4 in der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 1956 vorgelegten Plakate Anlage T - W zeigten".

Das Obergericht hat es bei dem abweisenden Urteil des Landgericht bewenden lassen, soweit mit der Klage Verurteilung zur Auskunfterteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten begehrt worden ist. Dagegen hat es dem Unterlassungsantrag dahin stattgegeben, daß der Beklagten verboten werde:

"bei dem Vertrieb von Kaffee-Ersatzmitteln Figuren aus Kunststoff, die sich auf das Leben auf dem Lande, besonders einem Bauernhof, in Wald und Heide beziehen, zuzugeben und Werbeplakate mit einer Abbildung der Ausstattung ihrer Kaffee-Ersatzmischungspackung und einer Mehrzahl von aufgehefteten Sammelfiguren aus Kunststoff zu verwenden."

Beide Parteien haben Revision eingelegt. Die Beklagte erstrebt die völlige Abweisung der Klage, die Klägerin beantragt, ihr auch insoweit stattzugeben, als sie abgewiesen worden ist. Jede Partei bittet um Zurückweisung der von der anderen eingelegten Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Figuren der Beklagten trotz des Reklameaufdrucks, mit dem sie versehen sind, nicht als Reklamegegenstände im Sinne des § 1 Abs 2 a ZugabeVO angesehen. Dem ist im Ergebnis schon deshalb

zuzustimmen, weil der Aufdruck - jeweils unter dem Fuß der Figuren - nicht "deutlich sichtbar" angebracht ist und er mit Rücksicht auf die Stelle, an der er sich befindet, auch als Hinweis auf den Hersteller des Zugabeartikels aufgefaßt werden könnte (vgl. BGH GRUR 1957, 40 [41] - Puppenservice). Ebenso ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß durch den Reklameaufdruck bei der gegebenen Sachlage keine Herabminderung des Verkehrswertes der Zugabeartikel eingetreten ist.

II. Demzufolge hat das Berufungsgericht geprüft, ob die Zugaben der Beklagten als geringwertige Kleinigkeiten im Sinne des § 1 Abs 2 a ZugabeVO angesehen werden können. Es hat diese Frage verneint. Dabei ist es davon ausgegangen, daß die Einzelstücke Teile einer sog. echten Sammlung im Sinne der Rechtsprechung des erkennenden Senats seien. Die Beklagte habe ihre Figuren zwar nicht zu bestimmten, genau abgegrenzten Serien zusammengestellt, die bei Unvollständigkeit wertlos wären. Es möge auch zutreffen, daß nicht jede einzelne der Figuren mit sämtlichen anderen "zusammengehöre". Das stehe jedoch der Annahme einer echten Sammlung nicht entgegen. Denn jedenfalls gehöre jede einzelne Figur zusammen mit anderen zu einer bestimmten Gruppe, zum Beispiel zu einem Dorf, einem Bauernhof, zum Leben in Wald und Heide oder auf dem Felde. Diese Gruppen, zu denen jeweils fünf bis sechs Figuren gehörten, seien rechtlich als echte Sammlungen anzusprechen. Denn erst im Rahmen einer solchen Gruppe ergebe sich die Möglichkeit für eine sinnvolle und bestimmungsgemäße Verwendung des Einzelstücks, das für sich allein in dieser Weise auch als Spielzeug nicht verwendbar sei. Dem entspreche auch die Werbung der Beklagten. Selbst wenn aber die Figuren für sich allein einen gewissen selbständigen Spielwert

haben sollten, so überwiege bei ihrer Einschätzung durch die breiten Käuferschichten und die Kinder doch der Sammelwert derart, daß daneben jener Spielwert nicht ins Gewicht falle. Das Berufungsgericht hat deshalb den Gegenstand der Zugaben der Beklagten jeweils in einer Gruppe von fünf bis sechs Figuren erblickt. Es nimmt den Verkehrswert einer solchen Gruppe bei Zugrundelegung des eigenen Vortrages der Beklagten, dessen Richtigkeit es dahingestellt sein läßt, auf mindestens 0,25 DM an und ist so zu dem Ergebnis gelangt, daß es sich bei den Zugaben der Beklagten nicht um geringwertige Kleinigkeiten im Sinne des § 1 Abs 2 a ZugabeVO handele.

III. Der Auffassung, daß die Zugabeartikel der Beklagten echten, jeweils aus etwa fünf bis sechs Figuren bestehenden Sammlungen zugehörten und daher der Gegenstand der Zugabe jeweils in fünf bis sechs Figuren bestehe, kann nicht beigetreten werden.

1.) Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (BGHZ 11, 260 [272, 273]; BGH GRUR 1957, 40 [42]) liegt eine sog. echte Sammlung dann vor, wenn das Einzelstück für sich allein sinnvoll nicht verwendbar ist und die Werbewirkung daher allein von dem Sammelergebnis ausgeht, während der Fall der unechten Sammlung gegeben ist, wenn zwar das Einzelstück bestimmt und geeignet ist, Teil einer Sammlung zu werden, gleichwohl aber auch für sich allein schon eine sinnvolle Verwendung gestattet. Bei der echten Sammlung ist Gegenstand der Zugabe das Sammelergebnis, bei der unechten das Einzelstück. Bei der nach § 1 Abs 2 a ZugabeVO gebotenen Prüfung der Frage, ob eine Zugabe Reklamegegenstände von geringem Wert oder geringwertige Kleinigkeiten zum Gegenstande hat, kommt es daher in den Fällen der echten

Sammlung auf den Wert des Sammelergebnisses an, in den Fällen der unechten Sammlung dagegen auf den Wert des Einzelstücks, während die Zugehörigkeit des Einzelstücks zu der Sammlung nur als werterhöhender Faktor zu berücksichtigen ist.

Die Auffassung des Senats hat allerdings hinsichtlich der für die unechte Sammlung gezogenen Folgerungen im Schrifttum mehrfach Widerspruch erfahren (Junckerstorff, MDR 1956, 530 und Anmerkung zu BGH NJW 1956, 1918 Nr 5 = GRUR 1957, 40; Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 7. Aufl., Anm 29 zu § 1 ZugabeVO; teilweise auch Reimer-Krieger, Zugabe- und Rabattrecht, Anm 19 zu § 1 ZugabeVO; zustimmend dagegen Klauer-Seydel, Das Zugabewesen, Anm 93 zu § 1 ZugabeVO; Seydel, WRP 1956, 297). Der Senat sieht indes zu einer abweichenden Beurteilung auch nach erneuter Prüfung keinen begründeten Anlaß.

Wenn Junckerstorff in seiner Anmerkung zu BGH NJW 1956, 1918 Nr 5 meint, nach den Gegebenheiten des Verkehrs und der Lebenserfahrung habe bei Sammelzugaben schon das Nebenrechtsgeschäft, so wie es von den Vertragsparteien gewollt sei, nicht die Zuwendung des Einzelstücks, sondern die Zugabe des Sammelergebnisses zum Inhalte, so kann dem jedenfalls für den Fall der unechten Sammlung nicht gefolgt werden. Die rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Vertragsparteien betreffen hier - anders als etwa im Falle der Aushändigung von Sammelgutscheinen (vgl. BGHZ 11, 274 [279] - Orbis) - nur das Einzelstück, das jeweils zusammen mit der Hauptware dem Kunden übereignet wird.

Ebensowenig kann der Meinung zugestimmt werden, die Auffassung des Senats bedeute eine unstatthafte Erweiterung

der von dem Zugabeverbot vorgesehenen Ausnahmen. Wollte man auch bei der unechten Sammlung das Sammelergebnis als Gegenstand der Zugabe ansehen, so würde das auf ein nahezu völliges Verbot jeder Sammelzugabe hinauslaufen, da der Wert des Sammelergebnisses nur in verhältnismäßig seltenen Ausnahmefällen unter der Geringwertigkeitsgrenze liegen wird und liegen kann. Ein solches Verbot ist aber weder nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 1 Abs 2 a noch nach dem Sinn und Zweck der Zugabeverordnung zu rechtfertigen. Der Wortlaut jener Bestimmung ergibt nichts dafür, daß ein Gegenstand, der den dort aufgestellten Voraussetzungen entspricht, dennoch unter das Zugabeverbot fallen solle, wenn er zum Sammeln bestimmt und geeignet sei. Auch aus dem Sinn und Zweck der Zugabeverordnung läßt sich dafür nichts Durchgreifendes entnehmen. Es trifft allerdings zu, daß der Zweck des Zugabeverbotes vor allem darin besteht, der von der Zugabenwerbung ausgehenden Gefahr unsachgemäßer Beeinflussung des Kunden zu begegnen (BGHZ 11, 274 [283] - Orbis; 11, 260 [264]). Dieser Zweck rechtfertigt es indessen nicht, jede Form der Zugabe zu untersagen, die, wie die Sammelzugabe, dem Kunden einen besonderen Anreiz bietet, in Zukunft bei demselben Hersteller oder Händler zu bleiben. Ein solcher Anreiz kann auch durch Zugaben hervorgerufen werden, die nicht zum Sammeln bestimmt oder geeignet sind, ohne daß deshalb deren Zulässigkeit, sofern die Grenzen des § 1 Abs 2 a ZugabeVO eingehalten sind, bezweifelt werden könnte. Die gleiche Wirkung sucht letzten Endes auch die Wort- und Anschauungsreklame - durch psychische Beeinflussung des Kunden - zu erzielen. Nach dem Sinn und Zweck der Zugabeverordnung kann es sich immer nur darum handeln, daß die Grenze eingehalten wird, bis zu der die Bindung des Kunden an einen bestimmten Hersteller oder Händler ohne Gefahr hingenommen werden kann. Diese Grenze wird bei der echten

Sammlung überschritten. Hier sind die angesammelten Einzelstücke als solche für den Kunden wertlos. Der Kunde hat nur die Aussicht, durch Erwerb der noch fehlenden Stücke in den Besitz des Sammelergebnisses zu gelangen, und auf diese Aussicht muß er verzichten, wenn er zu einem anderen Hersteller oder Händler übergehen will, der derartige Zugaben nicht gewährt. Der Wechsel des Herstellers oder Händlers bedeutet daher hier für den Kunden die Aufgabe alles dessen, was er bis dahin erlangt hat. Das wird, sofern der Wert des Sammelergebnisses über der Geringwertigkeitsgrenze liegt, seinen Entschluß zum Wechsel in aller Regel, und zwar umso mehr, je höher der Wert des Sammelergebnisses und je geringer die Anzahl der noch fehlenden Einzelstücke ist, so erschweren, daß er geneigt sein wird, sachliche Erwägungen, die für den Wechsel sprechen könnten, zurücktreten zu lassen. In den Fällen der unechten Sammlung gibt der Kunde bei einem Wechsel des Herstellers oder Händlers zwar ebenfalls die Aussicht auf, in den Besitz der vollständigen Sammlung zu gelangen. Hier wird aber durch diesen Verzicht das Ergebnis seiner bisherigen Sammeltätigkeit nicht hinfällig, da bei der unechten Sammlung schon jedes Einzelstück für ihn von Wert und Interesse ist. Die Gefahr, daß er sich von einem aus sachlichen Gründen erwünschten Übergang zu einem anderen Fabrikat oder einem anderen Händler durch die Zugabe abhalten lassen wird, ist daher hier wesentlich geringer als in den Fällen der echten Sammlung und in aller Regel nicht so erheblich, daß Sammelzugaben der in Rede stehenden Art grundsätzlich als mit dem Sinn und Zweck der Zugabeverordnung nicht vereinbar angesehen werden müßten. Auch im Übrigen läßt sich aus dem Sinn und Zweck der Zugabeverordnung nichts Hinreichendes gegen die Zulässigkeit derartiger Sammelzugaben entnehmen. Der Gefahr von Übersteigerungen und Preisverschleierungen wird durch die für das Einzelstück

einzuhaltende Geringwertigkeitsgrenze wirksam begegnet. Auch eine ins Gewicht fallende Schädigung solcher Geschäfte, die sich mit Waren der hier als Zugabe gewährten Art im ordentlichen Geschäftsverkehr befassen, ist mit Rücksicht auf diese Grenze im allgemeinen nicht zu befürchten. Wenn Junckerstorff (vgl sein in dem gleichzeitig zur Entscheidung anstehenden Rechtsstreit I ZR 5/56 überreichtes Privatgutachten) dazu noch meint, der Sinn der Zugabeverordnung habe nach der Absicht ihrer Schöpfer darin bestanden, die Zugabe auf ihren Ausgangspunkt, das von dem Kaufmann zugegebene Zuckerwerkstückchen, "das Klümpchen", zurückzuführen und sie damit als Werbemittel praktisch auszuschalten, so ist das im Gesetz nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen. Mit dieser Meinung ist auch kaum die Bemerkung der Amtlichen Erläuterungen zur Zugabeverordnung (RAnz vom 12. März 1932 Nr 61) zu vereinbaren, wonach mit den in § 1 Abs 2 aufgeführten Ausnahmen von dem Zugabeverbot dem Handel die erforderliche Bewegungsfreiheit eingeräumt werden sollte, soweit das ohne Gefahr für das kaufende Publikum zu verantworten sei. Diese Bemerkung zeigt zwar einerseits die Grenzen auf, die der Gesetzgeber der Zugabe gezogen wissen wollte; sie läßt aber auf der anderen Seite erkennen, daß dem Handel innerhalb dieser Grenzen freie Hand bei der Ausgestaltung seiner Werbung gelassen werden sollte. Wirtschaftspolitischen Erwägungen, mit denen geltend gemacht wird, daß jede Form der Sammelzugabe unerwünscht sei, kann bei dieser Rechtslage kein Raum gegeben werden.

Schließlich kann auch dem Vorschlage, die Beurteilung von Sammelzugaben allein davon abhängig zu machen, ob durch das Sammeln ein neues wirtschaftliches Gut mit höherem Wert entstehe (so insbesondere Baumbach-Hefermehl, aaO, Anm 29 zu § 1 ZugabeVO; Hefermehl, WuW 1953, 268; Reimer-

Krieger, aaO), nicht gefolgt werden. Ist das Einzelstück wirtschaftlich selbständig verwendbar, so erscheint es rechtlich bedenklich, den Gegenstand der Zugabe unter Vernachlässigung des Einzelstücks und der von diesem allein schon ausgehenden Werbewirkung in dem Sammelergebnis zu erblicken. Überdies muß bezweifelt werden, ob mit der vorgeschlagenen Unterscheidung für die gerade im Zugaberecht auf möglichst eindeutige Abgrenzungen angewiesene Praxis ein taugliches Kriterium gewonnen wäre. Wenn überhaupt das Sammeln von Zugabestücken einen wettbewerblichen Anreiz bieten soll, so wird regelmäßig das Sammelergebnis als solches einen höheren Wert haben müssen, als ihn der summierte Wert der Einzelstücke darstellt. Bei der Vielfalt der für Sammelzugaben gegebenen Möglichkeiten wird die Frage, ob im Einzelfalle das höherwertige Sammelergebnis als neues wirtschaftliches Gut anzusprechen ist und mithin entsprechend dem in Rede stehenden Vorschlage eine unzulässige Sammelzugabe vorliegt, häufig keine eindeutige Entscheidung zulassen. Demgegenüber kann die Grenze zwischen echter und unechter Sammlung - jedenfalls in aller Regel - wesentlich leichter und sicherer gezogen werden.

2.) Im vorliegenden Falle ist entgegen der Meinung des Berufungsgerichts eine sog. unechte Sammlung gegeben. Es verhält sich hier hinsichtlich der Verwendbarkeit der Einzelstücke nicht anders als bei den Zugaben, mit denen sich der Senat in den Urteilen BGHZ 11, 260 (Eisenbahneinzelteile) und GRUR 1957, 40 (Puppenservice) zu befassen hatte. Ebenso wie das Kind mit einem einzelnen Eisenbahnwagen oder dem Einzelteil eines Puppenservices oder einer Puppenkücheneinrichtung spielen kann, vermag es das auch mit den einzelnen Zugabestücken der Beklagten zu tun. Wenn das Berufungsgericht dazu meint, das Kind könne zwar ohne weiteres mit einer größeren Einzelfigur, etwa mit einer

Puppe oder einem Stofftier, und mit kleineren Figuren, selbst wenn sie aus Kunststoff bestünden, dann spielen, wenn sie beispielsweise bekannte Verkehrsmittel wie Schiffe, Flugzeuge, Autos oder Eisenbahnwagen zum Gegenstande hätten, dagegen wisse es mit den einzelnen Figuren der Beklagten nichts anzufangen und könne damit nur spielen, wenn es sie in größerer Zahl besitze, so steht das nach der Auffassung des Senats mit der Lebenserfahrung in Widerspruch. Der Spielwert mag für die Einzelfigur bei den Zugaben der Beklagten gegenüber den vom Berufungsgericht angeführten Beispielen gradmäßig geringer sein. Daß aber die Einzelfigur als Spielzeug ungeeignet sei, kann nicht anerkannt werden. Auch ein Kind mit nur durchschnittlicher Phantasie, von dem das Berufungsgericht ausgeht, kann und wird, soweit es sich nicht auf die Betrachtung der oft für sich allein schon sinnvolle Darstellungen bietenden Figuren beschränken will, dafür genügende Verwendungsmöglichkeiten, etwa in Verbindung mit anderem Spielzeug, zu finden wissen. Wenn ferner die Klägerin in ihrer Revisionsbeantwortung meint, im vorliegenden Falle trete die Unbrauchbarkeit des Einzelstücks als Spielzeug klar zutage, wenn man sich vorstelle, daß immer nur die gleichen Stücke zugegeben würden, so ist dem entgegenzuhalten, daß eine Werbung mit solchen Zugaben allerdings reizlos wäre, jedoch nicht deshalb, weil die Kinder mit dem Einzelstück nicht spielen könnten, das Einzelstück also für sich allein nicht verwendbar wäre, sondern allein aus dem Grunde, weil Kinder leicht des Spielens überdrüssig werden, wenn sie immer wieder das gleiche Spielzeug erhalten.

Ebenso wie in den beiden vorangeführten Fällen muß hiernach auch für den vorliegenden Fall eine unechte Sammlung angenommen werden (gleicher Ansicht insoweit auch

Baumbach-Hefermehl, aaO, Anm 54 zu § 1. ZugabeVO; zweifelnd Reimer-Krieger, aaO, Anm 19 zu § 1 ZugabeVO). Daß die Kinder sich der Zugehörigkeit der Einzelstücke zu Sammlungen durchaus bewußt sind und das Bestreben zeigen, in den Besitz einer möglichst umfassenden Sammlung zu gelangen, und daß die Beklagte sich den Sammeltrieb der Kinder zunutze macht und den Akzent ihrer Werbung auf die Möglichkeit gelegt hat, aus den Einzelstücken bestimmte Sammelgruppen zusammenstellen zu können, steht dem nicht entgegen. Die Zugaben der Beklagten werden zwar hierdurch als Sammelzugaben gekennzeichnet; über die Frage, ob eine echte oder eine unechte Sammlung vorliegt, ist damit aber noch nicht entschieden (BGH GRUR 1957, 40). Der vorliegende Sachverhalt bietet schließlich entgegen der Meinung des Berufungsgerichts ebenso wenig wie der Puppenservice-Fall begründeten Anlaß zu der Annahme, der eigene Gebrauchswert der Einzelstücke trete gegenüber der Wertschätzung, deren sie sich als Sammelstücke erfreuten, derart zurück, daß er praktisch nicht ins Gewicht falle. Die zum Teil recht ansprechenden Figuren besitzen für die Kinder auch als Einzelstücke eigenen Wert; die Eigenschaft als Sammelstück bietet nur einen zusätzlichen Anreiz. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts ist ersichtlich von der unzutreffenden Vorstellung beeinflusst, daß den Einzelstücken im Grunde überhaupt kein Spielwert zukomme.

IV. Für die nach § 1 Abs 2 a ZugabeVO gebotene Prüfung der Frage, ob es sich bei den Zugaben der Beklagten um "geringwertige Kleinigkeiten" handelt, kommt es hier nach auf die Einzelstücke an. Das Berufungsgericht hat über den Verbrauchs- und Verkehrswert dieser Einzelstücke keine abschließenden Feststellungen getroffen und von seinem Standpunkte aus auch nicht zu treffen brauchen. Der Senat kann hierüber jedoch von sich aus befinden.

Die Klägerin hat in dem gleichzeitig zur Entscheidung des Senats gestellten Rechtsstreit I ZR 5/56, an dem sie ebenfalls als Klägerin beteiligt ist und dem die gleichen Zugabeartikel zugrunde liegen, die den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreits bilden, nicht bestritten, daß der Fabrikpreis der Zugabeartikel sich auf 0,02 bis 0,04 DM für das Stück belaufe. Übereinstimmend damit ist dort der Fabrikpreis unter Berücksichtigung von Berechnungen verschiedener Lieferanten auf diese Höhe festgestellt worden. Auch für den vorliegenden Fall kann daher angenommen werden, daß sich der Fabrikpreis, also der von der Beklagten zu zahlende Anschaffungspreis, zwischen 0,02 bis 0,04 DM für das Stück bewegt. Gegenstände, deren Fabrikpreis sich auf so geringe Beträge beläuft, gelangen aber nach der Erfahrung des Lebens auch im Einzelhandel zu Preisen zum Verkauf, die unter der Geringwertigkeitsgrenze liegen. Davon ist ersichtlich auch das Berufungsgericht ausgegangen, wenn es unter Zugrundelegung eines Fabrikpreises von 0,02 DM den Einzelhandelspreis auf 0,04 bis 0,06 DM errechnet. Wollte die Klägerin geltend machen, daß die Zugabeartikel der Beklagten im Spielzeughandel effektiv nur zu höheren, über der Geringwertigkeitsgrenze liegenden Preisen abgegeben würden, so wäre sie dafür beweispflichtig. Nach dieser Richtung hin hat sie jedoch keinen zureichenden Beweis angetreten. Der von ihr unter Sachverständigenbeweis gestellte fiktive Preis (0,25 DM), kann bei den dem Senat aus dem Rechtsstreit I ZR 5/56 und dem ebenfalls die gleichen Figuren betreffenden (gleichzeitig zur Entscheidung gekommenen) Rechtsstreit 45/55 bekannt gewordenen und festgestellten Preisen vergleichbarer Artikel nicht maßgebend sein. Art und Beschaffenheit der Zugabeartikel der Beklagten rechtfertigen keine abweichende Beurteilung. Die Artikel sind zwar recht an-

sprechend ausgeführt. Aber sie sind für den Verkehr doch als billig herzustellende Massenware erkennbar und auch nach ihrem Verwendungszweck und den Möglichkeiten ihrer Verwendung nicht so geartet, daß angenommen werden könnte, der Verkehr werde sie deshalb höher einschätzen, als es nach ihrem Preise gerechtfertigt wäre. Nach der Rechtsprechung des Senats kann sich ferner der Umstand, daß das Einzelstück geeignet und bestimmt ist, Teil einer Sammlung zu werden, auf das Einzelstück werterhöhend auswirken (BGHZ 11, 260 [274]). Das Ausmaß, in dem sich die Zugehörigkeit zu einer Sammlung auf den Wert des Einzelstücks auswirkt, wird aber wesentlich durch die Art der Sammlung bestimmt. Es ist größer bei geschlossenen Sammlungen, die ihren Wert erst durch Vollständigkeit erhalten, und geringer bei solchen Sammlungen, die, wie im vorliegenden Falle, nicht fest begrenzt sind und bei denen es nicht ins Gewicht fällt, ob das eine oder andere Stück fehlt, bei denen also die Vollständigkeit kein den Wert des Sammelergebnisses wesentlich bestimmendes Moment ist. Hiervon ausgehend kann im vorliegenden Falle angesichts des Umstandes, daß hier zumeist schon wenige Einzelstücke genügen, um sinnvolle Zusammenstellungen zu ermöglichen, der Wert des Einzelstücks durch dessen Eigenschaft als Sammelstück nicht entscheidungserheblich beeinflußt werden.

V. Handelt es sich hiernach bei den Zugaben der Beklagten um geringwertige Kleinigkeiten, so liegt ein Verstoß gegen das Zugabeverbot nicht vor. Die Zugaben der Beklagten durften und dürfen angekündigt, angeboten und auch gewährt werden. Der mit der Klage verfolgte Unterlassungsanspruch ist mithin unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Verstoßes gegen das Zugabeverbot nicht begründet. Damit ist zugleich den übrigen Klageanträgen, soweit sie

auf die Zugabeverordnung gestützt werden, die Grundlage entzogen.

VI. Auch ein die Klageanträge rechtfertigender Verstoß gegen die §§ 1, 3 UnlWG kann der Beklagten nicht zur Last gelegt werden.

Wie der Senat in dem Urteil GRUR 1957, 40 [43] ausgeführt hat, kann nach allgemeiner Rechtsauffassung das Angebot, die Ankündigung oder die Gewährung einer nach den Bestimmungen der Zugabeverordnung erlaubten Zugabe nur dann im Sinne des § 1 UnlWG unlauter sein, wenn im Einzelfall besondere, in der Zugabeverordnung nicht berücksichtigte Umstände gegeben sind, die die Annahme der Unlauterkeit rechtfertigen. Solche Umstände sind aber im vorliegenden Falle nicht ersichtlich. Insbesondere liegt ein Mißverhältnis zwischen dem Wert der Zugabe und dem der Hauptware, das möglicherweise Raum für die Anwendung des § 1 UnlWG geben könnte, nicht vor, weil der Wert der Hauptware sich nach dem unstreitigen Sachverhalt immerhin auf 0,50 DM beläuft und sich bei einem solchen Wert die Zugabe der in Rede stehenden Artikel angesichts ihrer verhältnismäßig geringfügigen Gestehungskosten nach den Grundsätzen kaufmännischer Kalkulation noch rechtfertigen läßt. Ein die Unlauterkeit begründender besonderer Umstand kann auch nicht darin erblickt werden, daß die Beklagte sich bei ihrer Zugabenwerbung den Spiel- und Sammeltrieb der Kinder zunutze gemacht

hat. Solange sich diese Werbung im Rahmen des nach der Zugabeverordnung Zulässigen bewegt, kann, wie der Senat in dem Urteil GRUR 1957, 40 [44] ausgeführt hat, der Versuch, sich des Spiel- und Sammeltriebes der Kinder zu bedienen, keinen Verstoß gegen § 1 UnlWG bedeuten.

Was schließlich die mit der Klage beanstandeten Werbeplakate der Beklagten anlangt, mit denen sich das Berufungsgericht nicht befaßt hat, so ist übereinstimmend mit dem landgerichtlichen Urteil anzunehmen, daß sie ihrem Inhalte nach nicht gegen § 1 UnlWG verstoßen. Allerdings könnte ein Verstoß gegen diese Bestimmung und gegen § 3 UnlWG dann gegeben sein, wenn die Beklagte entsprechend der Behauptung der Klägerin an diese Plakate größere - d.h. andere - Figuren zu Werbezwecken angeheftet hätte, als sie sie tatsächlich als Zugaben gewährte. Einen zureichenden Beweis für diese von der Beklagten bestrittene Behauptung hat die Klägerin aber nicht angetreten. In den dem Senat vorgelegten Plakaten findet sie auch keine Stütze.

Die Klage ist nach alledem unbegründet. Die Revision der Klägerin war daher zurückzuweisen, während das angefochtene Urteil auf die

Revision der Beklagten aufgehoben und die
Klage in vollem Umfange abgewiesen werden
mußte.

Die Kostenentscheidung beruht auf den
§§ 97, 91 ZPO.

Wilde

Bock

Nastelski

Weiß

Spreng